



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0587

Status: **öffentlich**

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	15.04.2024			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.04.2024			
Kreisausschuss	Entscheidung	06.05.2024			

Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung einer Liquiditätskreditlinie mit den Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH (Boden-Kliniken)

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung, dem Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung einer Liquiditätskreditlinie gemäß beigefügtem Vertrag an die Bodden-Kliniken bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von maximal 6.000.000,00 EUR zu.

Stralsund, 12. April 2024

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Am 13. November 2023 beantragte der Geschäftsführer der Bodden-Kliniken finanzielle Unterstützung in Höhe von 6.000.000,00 EUR gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 wurde der Antrag konkretisiert.

Bis einschließlich April 2024 konnte durch Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Bodden-Kliniken und durch Erhöhung des Kontokorrentkreditrahmens auf 4.500.000,00 EUR die Zahlungsfähigkeit gesichert werden. Die Liquiditätsplanung der Bodden-Kliniken zeigt nunmehr, dass Anfang / Mitte Mai 2024 die Zahlungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet und ein weiterer Kreditrahmen (Liquiditätskredit) durch den Landkreis einzuräumen ist. Dieser dient der Vorfinanzierung der laufenden Auszahlungen und zu erwartenden Tarifsteigerungen etc. bis zur Refinanzierung u. a. durch Steigerungen in den Pflegesatz- sowie Pflegebudgetverhandlungen und der Umsetzung der vollständigen Vorhaltevergütung im Rahmen der Krankenhausreform durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KVVG).

Nach Mitteilung der Geschäftsführung droht ohne die auszureichende Liquiditätshilfen der Gesellschaft die Insolvenz.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die fehlende Sicherstellung auskömmlicher Krankenhausfinanzierung maßgeblich durch nicht auskömmliche Betriebskostenrefinanzierung und Investitionsfinanzierung geprägt ist. Für die Absicherung der Investitionskosten sind die Länder verantwortlich. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen bereits gemäß § 24 Landeskrankenhausgesetz M-V 40 % der Krankenhausförderung entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Die Betriebskosten werden über eine Kombination aus Fallpauschalen und einer Pflegekostenvergütung (Pflegebudget) finanziert. Der Landesbasisfallwert (multipliziert mit der individuellen Fallschwere ergibt den „Preis“ einer Krankenhausbehandlung) als elementare Größe der Refinanzierung der Betriebskosten der Krankenhäuser sichert seit dem Jahr 2021 nicht mehr den vollständigen Ausgleich inflations- und tarifbedingter Kostensteigerungen. Die finanzielle Schieflage der Krankenhäuser ist insofern systemimmanent und nur durch Entscheidungen des Gesetzgebers auf Bundes- und Landesebene zu beheben.

Der Landkreis sieht sich grundsätzlich nicht verpflichtet eine dauerhafte defizitäre Krankenhausfinanzierung auszugleichen. Um kurzfristig Liquiditätsprobleme zu kompensieren, ist die Ausreichung eines Liquiditätsdarlehens derzeit für den Landkreis der einzige zeitnah realistische zielführende Weg, um dafür Sorge zu tragen, dass bis die Krankenhausreform greift, die Bodden-Kliniken nicht in die Insolvenz gehen und damit in unserem Landkreis zwingend benötigte Versorgungsstrukturen erhalten bleiben. Die schon seit längerer Zeit intensiven Gespräche mit der Landesregierung, mit dem Ziel, eigenkapitalverstärkende Hilfen zu akquirieren, hatten keinen Erfolg. Die Gespräche werden fortgeführt.

Die finanziellen Mittel werden aus kurzfristig nicht benötigten Kassenmitteln des Landkreises zur Verfügung gestellt.

Der Vertrag bedarf gemäß § 57 Abs. 3 KV M-V der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Kreisausschuss hat die Befugnis zu dieser Entscheidung, da es sich um einen Fall der Dringlichkeit im Sinne des § 113 Abs. 2 S. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) handelt. Die dringliche Entscheidung des Kreisausschusses bedarf gemäß § 113 Abs. 2 S. 5 KV M-V in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Genehmigung durch den Kreistag.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH vom 13. November 2023 und 7. Dezember 2023 (vertraulich)

Anlage 2 - Vereinbarung über die Gewährung eines Liquiditätskreditlinie mit den Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH (vertraulich)

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		6.000.000,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Es handelt sich um eine Darlehensgewährung im rollierenden System von Aufnahme und Rückzahlung bis zu einem Höchstbetrag von 6 Mio. EUR. Eine Rückführung ist spätestens bis 2029 vereinbart. Haushaltswirtschaftlich erfolgt eine Bereitstellung im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung mittels eines gesonderten Zahlweges. Eine haushaltswirtschaftliche Ausgabeposition erscheint unter dem Aspekt der Rückzahlungsverpflichtung nicht erforderlich.		